
SR Webinar – Die Notwehr und der Irrtum Sachverhalte

Sabine Tofahrn



▶ Sachverhalt I

2 StR 523/15

Die Eskalation

Der kokainabhängige A hat den obdachlosen Kleindealer K bei sich in der Wohnung aufgenommen. Am Tag fordert er K auf, ihm Drogen zu besorgen, was dieser aber ablehnt. Als A am Abend nun aus dessen Zimmer ein Geräusch hört, meint er, K habe sich gerade heimlich Crack zubereitet. Wutentbrannt fasst A den K an den Arm, um ihn aus der Wohnung zu werfen. Als K fragt, was das solle, schlägt er ihm auf den Brustkorb, was bei K einen starken Schmerzschub auslöst. Unter weiteren Schlägen gelangen beide in den Flur, wo K ein Messer erspäht und es A vorhält, der jedoch nicht aufhört zu schlagen, so dass K dem A zunächst in den Arm und dann später 2 Mal in Brust und Bauch sticht und abhaut. A überlebt, auch weil K einen Notarzt verständigt. Strafbarkeit des K?

Sachverhalt II

3 StR 331/00

Der Provokateur

Der spätere Täter A hatte sich in einer vorangegangenen Auseinandersetzung eine schwere Verletzung am linken Bein zugezogen, für die er das spätere Opfer O verantwortlich machte. Um sich zu rächen, lockt er O unter dem Vorwand in ein Waldgebiet. Dort will er O zunächst niederschlagen und ihm dann mit einer abgesägten Schrotflinte ins linke Knie schießen. Als er entsprechend diesem Plan zum Schlag ausholt, streckte ihn O, der den Angriff erkannt hat, mit einem mitgeführten Knüppel nieder, so dass A benommen zu Boden geht. Sodann stürzt sich O mit den Worten "Du Schwein, Dich bring ich um" auf A, der nunmehr seine Schrotflinte hervorholt. Nachdem O versucht hatte, ihm diese aus der Hand zu treten, gab er mit letzter Kraft einen Schuss auf O ab, der diesen tödlich verletzt. Strafbarkeit des A?

Sachverhalt III

2 StR 473/14

Die lieben Nachbarn

A und sein Nachbar N liegen schon seit geraumer Zeit miteinander im Streit. Als beide an einem Nachmittag in ihren angrenzenden Gärten arbeiten, entwickelt sich schnell über den Zaun hinweg ein Streit, in welchem zunächst wechselseitig Beleidigungen ausgetauscht werden und in dessen weiterem Verlauf A den N anschreit, er solle ruhig rüberkommen, er schlage in tot. Als nun N mit einem 95 cm langen Axtstiel in der Hand den Garten des A betritt und auf diesen zugeht, weicht A zunächst zurück, provoziert N aber weiter verbal was dazu führt, dass N nun seitlich mit dem Axtstiel ausholt und in Richtung des A schlägt. A gerät nun in Panik, hebt seinen Spaten über den Kopf und schlägt ihn senkrecht auf den Kopf des N, wodurch N irreversible Hirnverletzungen erleidet. Strafbarkeit des A gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 und 5, 226 I Nr. 3 StGB?

Sachverhalt IV

4 StR 166/19

Der Disco Besuch

Am frühen Morgen hält sich A mit seiner Freundin F auf dem Gehweg vor einer Diskothek auf, als sich ihnen B, der in Begleitung seiner Freunde X und Y ist, nähert und in aufdringlicher Art an die Freundin des A heranrückt. Über die nun von A selbstbewusst ausgesprochene Aufforderung, sie in Ruhe zu lassen, ärgerte sich B und geht „mit vorgeschobener Brust, aber anliegenden Armen“ in dessen Richtung. Er will ihn nicht schlagen, aber mit der Masse seines Körpers wegschieben und seine Stärke demonstrieren. Als der am Rand stehende X sich B nähert, um ihn zu unterstützen, kommt Y, der sich bislang ebenfalls passiv verhalten hatte, dazu, um ein Eingreifen des X zu verhindern und die Situation zu entspannen. A glaubt nun aber, er werde von 3 Personen angegriffen und dass eine Abwehr mit den Fäusten nicht reichen werde, weswegen er ein Messer zückt, welches er zunächst in seiner Hand verbirgt. Als B nun näher heranrückt, fordert dieser ihn erneut auf, ihn in Ruhe zu lassen. Sodann schlägt er mit dem Messer in der Faust in Richtung des B. Er will ihn mit der Faust im Kinnbereich treffen, nimmt aber billigend in Kauf, ihn mit dem Messer zu verletzen. Während der Faustschlag den B verfehlt, erreicht A jedoch mit der Rückholbewegung seines Arms mit der Messerklinge den Hals des B und fügte ihm eine mehrere Zentimeter tiefe, quer über den Hals verlaufende Stich-Schnitt-Verletzung zu. Die Verletzung ist lebensgefährlich. B kann jedoch durch Notoperationen gerettet werden.